



[www.lia.nrw](http://www.lia.nrw)

## Arbeitsmedizinische Vorsorge bei Tätigkeiten mit Biostoffen

## Impressum

### Herausgeber

Landesinstitut für Arbeitsgestaltung  
des Landes Nordrhein-Westfalen (LIA.nrw)  
Gesundheitscampus 10  
44801 Bochum  
Telefon: +49 211 3101 0  
Telefax: +49 211 3101 1189

info@lia.nrw.de  
www.lia.nrw

### Autoren

Dr. med. Stefanie Beelte, Dr. rer. nat. Bodo Diers

Vollständig überarbeitete Fassung der Voraugabe:  
„Arbeitsmedizinische Vorsorge bei Tätigkeiten mit Biostoffen (2015)  
Autoren: Dr. med. Stefanie Beelte, Dr. rer. nat. Dorothee Zimmermann-Diers,  
Dr. rer. nat. Bodo Diers

### Gestaltung

MediaCompany – Agentur für Kommunikation GmbH

### Druck

Hausdruck MAGS

### Bildnachweis

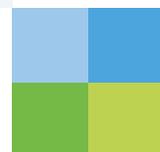
Titel: © Alexander Raths/Fotolia.com

Das LIA.nrw ist eine Einrichtung des Landes Nordrhein-Westfalen  
und gehört zum Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen.  
Nachdruck und Vervielfältigung, auch auszugsweise, nur mit  
Genehmigung des LIA.nrw.

**Düsseldorf, Mai 2017**

# Inhalt

<b>Teil I</b>	<b>Was bedeutet arbeitsmedizinische Vorsorge für meinen Betrieb?</b>	<b>4</b>
<b>Teil II</b>	<b>Wie organisiere ich die arbeitsmedizinische Vorsorge bei Tätigkeiten mit Biologischen Arbeitsstoffen?</b>	<b>8</b>
	<b>Schritt 1:</b> Beurteilen, ob eine Belastung der Beschäftigten durch Biostoffe besteht	8
	<b>Schritt 2:</b> Eine qualifizierte Ärztin/einen qualifizierten Arzt im Sinne der ArbMedVV beauftragen	10
	<b>Schritt 3:</b> Die Beschäftigten zu Gesundheitsgefährdungen durch Biostoffe an ihrem Arbeitsplatz beraten	13
	<b>Schritt 4:</b> Arbeitsmedizinische Pflichtvorsorge veranlassen bzw. Angebotsvorsorge den Beschäftigten anbieten	14
	<b>Schritt 5:</b> Konsequenzen aus der arbeitsmedizinischen Vorsorge und der Gefährdungsbeurteilung ziehen	17
<b>Teil III</b>	<b>Rechtliche Grundlagen (Auszüge)</b>	<b>19</b>
<b>Teil IV</b>	<b>Wo erhalte ich weitere Informationen?</b>	<b>32</b>



## Teil I

## Was bedeutet arbeitsmedizinische Vorsorge für meinen Betrieb?

Arbeitsmedizinische Vorsorge zielt darauf ab, arbeitsmedizinische Erkenntnisse für die Sicherstellung und Verbesserung des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz zu nutzen. Sie beinhaltet

- in der Regel die Beteiligung der Betriebsärztin/des Betriebsarztes an der Gefährdungsbeurteilung nach dem Arbeitsschutzgesetz und der Biostoffverordnung,
- die Durchführung der allgemeinen (kollektiven) arbeitsmedizinischen Beratung der Beschäftigten zu Gesundheitsfragen nach der Biostoffverordnung sowie
- die individuelle arbeitsmedizinische Vorsorge einzelner Beschäftigter nach Maßgabe der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge.

Die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit Biologischen Arbeitsstoffen (BioStoffV) regelt mit der **Gefährdungsbeurteilung** und der **allgemeinen arbeitsmedizinischen Beratung** die wesentlichen Gesichtspunkte der kollektiven arbeitsmedizinischen Prävention.

Auch die Gentechnik-Sicherheitsverordnung beinhaltet einige Aspekte der arbeitsmedizinischen Prävention.

Die arbeitsmedizinische Vorsorge ist zentraler Teil der **arbeitsmedizinischen Prävention**. Ihre Durchführung ist seit dem 18.12.2008 in der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) geregelt. Besonderer Wert wird in dieser Rechtsverordnung auf die individuelle Aufklärung und Beratung der Beschäftigten zum Erhalt ihrer Gesundheit am Arbeitsplatz gelegt. Neben dem individuellen ärztlichen Beratungsgespräch können auch körperliche und klinische Untersuchungen sinnvoll sein.

Verantwortlich für eine angemessene Organisation und Durchführung der arbeitsmedizinischen Vorsorge als Teil des Arbeitsschutzes im Betrieb bin ich als Arbeitgeberin/Arbeitgeber (§ 3 Abs. 1 ArbMedVV). Diese Handlungsanleitung soll mir als verantwortlicher Arbeitgeberin/verantwortlichem Arbeitgeber helfen, die erforderlichen arbeitsmedizinischen Präventionsmaßnahmen einschließlich der arbeitsmedizinischen Vorsorge bei Tätigkeiten mit Biostoffen in meinem Betrieb umzusetzen und zu gestalten. Auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung beurteile ich als Arbeitgeberin/Arbeitgeber, in der Regel unter Einbeziehung fachkundiger Personen (z. B. Betriebsärztin/Betriebsarzt, Sicherheitsfachkraft), welche Gesundheitsgefährdungen am Arbeitsplatz auftreten können. Bei der Umsetzung von Schutzmaßnahmen ist im Sinne des sog. „**STOP**“-**Prinzips** grundsätzlich folgende Rangfolge zu beachten:

Gesundheitsgefährdungen am Arbeitsplatz soll ich als Arbeitgeberin/Arbeitgeber möglichst ausschließen, in jedem Falle aber minimieren (z. B. durch Einsatz von Biostoffen, Arbeitsverfahren oder Arbeitsmitteln, die zu keiner oder einer geringeren Gefähr-

- S**ubstitution = Ersatz
- T**echnische Schutzmaßnahmen
- O**rganisatorische Schutzmaßnahmen
- P**ersönliche Schutzmaßnahmen

derung der Beschäftigten führen). Ist ein Ersatz nicht möglich, sind technische Maßnahmen (geschlossene Systeme, sicherere Verfahren etc.) zu ergreifen. Organisatorische Maßnahmen tragen ebenfalls zur Besserung des Arbeitsschutzes bei. Ergibt die Gefährdungsbeurteilung unter Ausschöpfung technischer und organisatorischer Maßnahmen, dass eine Gesundheitsgefährdung durch Biostoffe nicht ausgeschlossen werden kann, ist die arbeitsmedizinische Vorsorge im Rahmen der personenbezogenen Maßnahmen, zu denen u. a. auch der Einsatz geeigneter Schutzausrüstung sowie die regelmäßigen Unterweisungen der Beschäftigten gehören, durchzuführen. Die arbeitsmedizinische Vorsorge ist als eine bedeutende Präventionsmaßnahme Bestandteil des Arbeitsschutzes, sie ersetzt jedoch selbstverständlich nicht andere, z. T. vorrangige, Arbeitsschutzmaßnahmen.

### Warum ist die arbeitsmedizinische Vorsorge in meinem Betrieb so wichtig?

Die arbeitsmedizinische Prävention dient der Gesunderhaltung und letztlich auch der Beschäftigungsfähigkeit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in meinem Betrieb. Sie soll helfen, zu verhindern, dass berufsbedingte Erkrankungen entstehen. Die Beschäftigten werden über die mit ihrer Tätigkeit verbundenen Gesundheitsgefährdungen aufgeklärt und beraten, damit sie sich gesundheitsbewusst und den Regeln des Arbeitsschutzes entsprechend an ihrem Arbeitsplatz verhalten und arbeitsbedingte Gesundheitsstörungen frühzeitig erkannt werden.

Die Betriebsärztin/der Betriebsarzt ist herausragender Akteur bei der Umsetzung kollektiver und individueller arbeitsmedizinischer Präventionsmaßnahmen im Betrieb.

Sie/er wird von mir als Arbeitgeberin/Arbeitgeber mit der arbeitsmedizinischen Vorsorge der Beschäftigten im Sinne der ArbMedVV beauftragt. Sie/er wertet die arbeitsmedizinische Vorsorge aus und empfiehlt geeignete Maßnahmen zur Erhaltung der Gesundheit der Beschäftigten am Arbeitsplatz, sofern sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Maßnahmen des Arbeitsschutzes nicht ausreichen. Die arbeitsmedizinische Vorsorge stellt die Fortentwicklung des betrieblichen Gesundheitsschutzes sicher und unterstützt mich als Arbeitgeberin/Arbeitgeber in der Wahrnehmung der rechtlichen Pflichten im Arbeitsschutz.

Eine Übersicht über die wesentlichen **Inhalte der arbeitsmedizinischen Vorsorge** beim Umgang mit Biostoffen finden Sie in **Abb. 1**.

### Was ist bei der arbeitsmedizinischen Vorsorge besonders zu beachten?

Es ist wesentlich, dass die Betriebsärztin/der Betriebsarzt in die Gefährdungsbeurteilung als Basis des Arbeitsschutzes im Betrieb eingebunden wird. Insbesondere die Kenntnis der Arbeitsplatzverhältnisse und der dort auftretenden Gefährdungen stellt eine wichtige Voraussetzung für die wirkungsvolle Fortentwicklung des betrieblichen Gesundheitsschutzes dar. Gemeinsame Betriebs- und Arbeitsplatzbegehungen mit der Ärztin/dem Arzt sind unverzichtbar. Die aus der arbeitsmedizinischen Vorsorge gewonnenen Erkenntnisse sollen in die Gefährdungsbeurteilung einfließen und für die Optimierung der Arbeitsplatzverhältnisse genutzt werden.

In **Klein- und Mittelbetrieben (KMU)** ist eine unternehmenseigene betriebsärztliche Betreuung aus finanziellen und organisatorischen Gründen häufig schwer zu realisieren. Doch auch Kleinbetriebe müssen die Vorgaben zur arbeitsmedizinischen Betreuung umsetzen. Die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber kann u. a. einen überbetrieblichen Dienst mit der Wahrnehmung der Aufgaben der arbeitsmedizinischen Vorsorge betrauen (**§ 19 ASiG**). Auch können sich Firmen zusammenschließen, um arbeitsmedizinische Zentren, die auf ihre Bedürfnisse zugeschnitten sind, zu bilden. Wird ein überbetrieblicher Dienst beauftragt, so muss dieser gewährleisten, dass er entsprechend



qualifizierte Betriebsärztinnen und -ärzte beschäftigt. Informationen zu Dienstleistern und Musterverträge werden u. a. im Internet angeboten.

Die Berufsgenossenschaften haben Unfallverhütungsvorschriften erlassen, die – abhängig von der Zahl der Beschäftigten – die besonderen Bedingungen in Klein- und Kleinstunternehmen berücksichtigen. Neben der „Regelbetreuung“ ist bei einer bestimmten Betriebsgröße eine bedarfsabhängige arbeitsmedizinische (und sicherheitstechnische) Betreuung möglich, in die die Unternehmerin/der Unternehmer aktiv eingebunden ist („Unternehmermodell“). Hier gelten hinsichtlich der inhaltlichen Ausgestaltung der Motivations- und Informationsmaßnahmen die Festlegungen der jeweils zuständigen Unfallversicherungsträger.

### Gefährdungsbeurteilung (siehe § 4 BioStoffV)

Die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber hat

- Gefährdungen für die Gesundheit der Beschäftigten vor Aufnahme der Tätigkeiten zu **beurteilen und schriftlich zu dokumentieren**,
- sich dabei – wenn notwendig – **fachkundig beraten zu lassen** (u. a. durch Betriebsärztin/Betriebsarzt),
- **Erkenntnisse aus der arbeitsmedizinischen Vorsorge** bei der Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen,
- die **Wirksamkeit** der durchgeführten Schutzmaßnahmen zu beurteilen,
- die Gefährdungsbeurteilung **unverzüglich zu aktualisieren**, wenn Erkenntnisse aus der arbeitsmedizinischen Vorsorge dies erfordern,
- die Infektionsgefährdung und die Gefährdungen durch sensibilisierende, toxische oder sonstige die Gesundheit schädigende Wirkungen **unabhängig voneinander zu beurteilen**.

### Allgemeine arbeitsmedizinische Beratung (siehe § 14 Abs. 2 BioStoffV)

Im Rahmen der arbeitsplatzbezogenen Unterweisung

- sollen die Beschäftigten **kollektiv** über die **Wechselwirkungen zwischen ihrer Arbeit und ihrer Gesundheit** informiert werden,
- soll das **Gesundheits- und Sicherheitsbewusstsein** der Belegschaft gestärkt werden,
- sind die Beschäftigten über die Voraussetzungen zu informieren, unter denen sie Anspruch auf **arbeitsmedizinische Vorsorge** nach ArbMedVV haben,
- sollen auch **Hinweise zu besonderen Gefährdungen**, zum Beispiel bei verminderter Immunabwehr, gegeben werden,
- ist – soweit erforderlich – bei der Beratung **die/der nach ArbMedVV beauftragte Ärztin/Arzt** zu beteiligen.

### Arbeitsmedizinische Vorsorge (siehe § 2 Abs. 1 ArbMedVV)

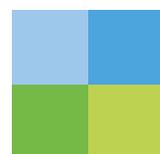
- dient der **Beurteilung** der individuellen Wechselwirkung von Arbeit und physischer und psychischer Gesundheit,
- dient der **Früherkennung** arbeitsbedingter Gesundheitsstörungen,
- dient der **Feststellung einer erhöhten gesundheitlichen Gefährdung** bei einer bestimmten Tätigkeit,
- beinhaltet ein **ärztliches Beratungsgespräch** sowie evtl. für die Beratung sinnvolle **körperliche oder klinische Untersuchungen** und
- umfasst die **Nutzung von Erkenntnissen** aus der Vorsorge für die Gefährdungsbeurteilung und Maßnahmen des Arbeitsschutzes.

**Abbildung 1:**  
Die drei Säulen  
der arbeits-  
medizinischen  
Vorsorge beim  
Umgang mit  
Biostoffen.

Die Biostoffverordnung regelt Maßnahmen zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei Tätigkeiten mit Biostoffen. Tätigkeiten in Laboratorien, in der Versuchstierhaltung, in der Biotechnologie sowie in Einrichtungen des Gesundheitsdienstes hat die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber hinsichtlich ihrer Infektionsgefährdung (Risikogruppen der verwendeten Biostoffe) einer Schutzstufe zuzuordnen. Weiterhin ist zu ermitteln, ob es sich um gezielte (unmittelbar auf den Biostoff ausgerichtete) oder nicht gezielte Tätigkeiten handelt (§ 5 Abs. 1 BioStoffV).

Tätigkeiten außerhalb der oben genannten Bereiche müssen keiner Schutzstufe zugeordnet werden (§ 6 Abs. 1 BioStoffV). Dazu gehören beispielsweise Reinigungs- und Sanierungsarbeiten, Tätigkeiten in der Veterinärmedizin, der Land-, Forst-, Abwasser- und Abfallwirtschaft sowie in Biogasanlagen und Schlachtbetrieben. Dabei handelt es sich im Allgemeinen um nicht gezielte Tätigkeiten. Für die Gefährdungsbeurteilung sind die erforderlichen Informationen insbesondere auf der Grundlage der einschlägigen Technischen Regeln für Biologische Arbeitsstoffe, der Erfahrungen aus vergleichbaren Tätigkeiten oder der sonstigen gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnisse zu ermitteln. Dabei ist aber zu beachten, dass es sich um Tätigkeiten im Sinne von § 2 Abs. 7 Nr. 2 BioStoffV handelt, also um die berufliche Arbeit mit Menschen, Tieren, Pflanzen, Produkten, Gegenständen oder Materialien, wenn aufgrund dieser Arbeiten Biostoffe auftreten oder freigesetzt werden und Beschäftigte damit in Kontakt kommen können. Ein reines Ausgesetztsein gegenüber Biostoffen – beispielsweise bei Tätigkeiten mit Publikumsverkehr – unterliegt nicht der Biostoffverordnung.

Ob Tätigkeiten einer Schutzstufe zugeordnet werden müssen oder nicht, ist für die arbeitsmedizinische Vorsorge nicht von Bedeutung. So ist beispielsweise Pflichtvorsorge vorgeschrieben bei Tätigkeiten in der Kanalisation mit regelmäßigem Kontakt zu fäkalienhaltigen Abwässern (Anhang Teil 2 der ArbMedVV).



## Teil II

## Wie organisiere ich die arbeitsmedizinische Vorsorge bei Tätigkeiten mit Biologischen Arbeitsstoffen?

### Schritt 1: Beurteilen, ob eine Belastung der Beschäftigten durch Biostoffe besteht

Grundlage für das Erkennen von Gefahren im Betrieb ist die **Gefährdungsbeurteilung**. Durch das systematische Erfassen von Gefährdungen durch Biostoffe soll festgestellt werden, welchen gesundheitlichen Gefahren die Beschäftigten an ihrem Arbeitsplatz ausgesetzt sind.

Für die Gefährdungsbeurteilung müssen Identität, Risikogruppeneinstufung und Übertragungswege der Biostoffe, deren mögliche sensibilisierende und toxische Wirkungen und Aufnahmepfade sowie sonstige die Gesundheit schädigende Wirkungen ermittelt werden. Weiterhin ist die Art der Tätigkeit unter Berücksichtigung der Betriebsabläufe, Arbeitsverfahren und verwendeten Arbeitsmittel einschließlich der Betriebsanlagen zu erfassen. Art, Dauer und Häufigkeit der Exposition der Beschäftigten sind zu berücksichtigen (§ 4 Abs. 3 BioStoffV). Werden sowohl Tätigkeiten nach BioStoffV als auch solche nach Gentechnikrecht durchgeführt, ist es möglich, die Gefährdungsbeurteilung gemäß BioStoffV und die Risikobewertung und Sicherheitseinstufung nach GenTSV gemeinsam durchzuführen.

Neben Gefährdungen durch biologische Arbeitsstoffe können weitere Gefährdungen und Belastungen (u. a. Gefahrstoffe, mechanische Gefährdungen – insbesondere Stich- und Schnittverletzungen, Lärm) vorkommen, die ebenfalls zu ermitteln sind.

Eine „Handlungsanleitung zur Gefährdungsbeurteilung und für die Unterrichtung der Beschäftigten bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen“ stellt die Technische Regel für Biologische Arbeitsstoffe **TRBA 400** dar.

Aus der Gefährdungsbeurteilung ergibt sich auch, ob die arbeitsmedizinische Vorsorge bei Tätigkeiten mit Biostoffen angeboten oder veranlasst werden muss (siehe Schritt 4).

Die **Gefährdungsbeurteilung** muss ...

**...erstmalig vor Aufnahme der Tätigkeit** mit Biostoffen dokumentiert werden (§ 4 Abs. 1 BioStoffV)

**...unverzüglich aktualisiert** werden, wenn

- maßgebliche Veränderungen der Arbeitsbedingungen oder neue Informationen, zum Beispiel Unfallberichte oder Erkenntnisse aus arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen, dies erfordern oder
- die Prüfung von Funktion und Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen ergeben hat, dass diese nicht wirksam sind (§ 4 Abs. 2 BioStoffV).

**... unabhängig von der Zahl der Beschäftigten** erfolgen (§ 7 Abs. 1 BioStoffV).

### Frage 1.1: Wer führt die Gefährdungsbeurteilung durch?

Die Gefährdungsbeurteilung wird von der **Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber** fachkundig durchgeführt (§ 4 Abs. 1 BioStoffV). Verfügt diese/dieser nicht selbst über die entsprechenden Kenntnisse, so hat sie/er sich fachkundig beraten zu lassen. Die Betriebsärztin/der Betriebsarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit sind fachkundige Personen im Sinne des Verordnungstextes, aber auch andere Personen können unter bestimmten Voraussetzungen fachkundig sein.

Die Anforderungen, welche an fachkundige Personen zu stellen sind, werden in der **TRBA 200** ausgeführt.

Bei Tätigkeiten der Schutzstufe 3 oder 4 in Laboratorien, in der Versuchstierhaltung und in der Biotechnologie sowie bei Tätigkeiten der Schutzstufe 4 in Einrichtungen des Gesundheitsdienstes fordert die BioStoffV (§ 10 Abs. 2), eine fachkundige Person zu benennen, zu deren Aufgaben explizit die Beratung bei der Gefährdungsbeurteilung zählt. Auch das Gentechnikrecht kennt mit der/dem Beauftragten für die Biologische Sicherheit eine Person, die den Betreiber bei der Risikobewertung gemäß § 6 Abs. 1 Gentechnikgesetz berät (§ 18 Abs. 1 Nr. 2a GenTSV).

Die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber kann sich darüber hinaus auch anderweitig betriebsintern oder zusätzlich extern beraten und unterstützen lassen, z. B. durch staatliche Arbeitsschutzbehörden und Träger der gesetzlichen Unfallversicherung oder überbetriebliche Institutionen wie sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Dienste, außerbetriebliche Messstellen, Handwerkskammern, Innungen und Verbände.

### Frage 1.2: Wann ist eine Einbeziehung der Betriebsärztin/des Betriebsarztes bei der Gefährdungsbeurteilung anzuraten?

Sobald erkennbar ist, dass durch eine Biostoffbelastung am Arbeitsplatz für die Beschäftigten eine gesundheitliche Gefährdung möglich ist und arbeitsmedizinische Fachkenntnisse erforderlich sind, sollte die Betriebsärztin/der Betriebsarzt bei der Gefährdungsbeurteilung hinzugezogen werden.

Die **Einbeziehung arbeitsmedizinischer Kenntnisse und Erfahrungen** in die Gefährdungsbeurteilung leistet einen wesentlichen Beitrag zur Gestaltung gesundheitsgerechter Arbeitsplätze. Entsprechend der BioStoffV sollen auch tätigkeitsbezogene **Erkenntnisse aus der arbeitsmedizinischen Vorsorge** bei der Gefährdungsbeurteilung miteingebracht werden (§ 4 Abs. 3 Nummer 5c BioStoffV).

### Frage 1.3.: Wo finde ich weiterführende Informationen zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilung nach der Biostoffverordnung?

Wichtige Informationsquellen für die Gefährdungsbeurteilung nach der Biostoffverordnung sind beispielsweise

- die Technischen Regeln für Biologische Arbeitsstoffe (TRBA)
- die Stellungnahmen der Zentralen Kommission für die Biologische Sicherheit (ZKBS)
- branchenspezifische Hilfestellungen von Institutionen wie Aufsichtsbehörden der Länder oder gesetzliche Unfallversicherungsträger
- sonstige öffentlich zugängliche, fachbezogene Literatur



Weiterführende Hinweise zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilung nach der BioStoffV erhalten Sie unter anderem im Internet ([siehe Teil IV: Weitere Informationen](#)).

### **Schritt 2: Eine qualifizierte Ärztin/einen qualifizierten Arzt im Sinne der ArbMedVV beauftragen**

Wird anhand der Gefährdungsbeurteilung festgestellt, dass die arbeitsmedizinische Vorsorge aufgrund von Tätigkeiten mit Biostoffen anzubieten oder zu veranlassen ist ([siehe Schritt 4](#)), muss ich eine besonders qualifizierte Ärztin/einen besonders qualifizierten Arzt mit der Durchführung der Vorsorge beauftragen.

#### **Frage 2.1: Wen darf ich als Arbeitgeberin/Arbeitgeber mit der Durchführung der arbeitsmedizinischen Vorsorge bei Tätigkeiten mit Biostoffen beauftragen?**

Die Ärztin/der Arzt, den ich mit der Durchführung der arbeitsmedizinischen Vorsorge nach der ArbMedVV beauftrage, muss eine der folgenden Qualifikationen nachweisen können ([§ 7 Abs. 1](#)):

- Die **Gebietsbezeichnung (d.h. die Facharztbezeichnung) „Arbeitsmedizin“** oder
- die **Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“**

Ausnahmen hiervon sind nur in begründeten Einzelfällen zulässig und werden durch die zuständige Behörde (in NRW zurzeit die Bezirksregierungen) erteilt ([§ 7 Abs. 2 ArbMedVV](#)). Die Ärztin/der Arzt darf selbst keine Arbeitgeberfunktion gegenüber den Beschäftigten ausüben. Dies bedeutet auch, dass ein niedergelassener Arzt die arbeitsmedizinische Vorsorge gemäß ArbMedVV nicht bei seinen Angestellten durchführen darf, es muss ein externer Arzt mit entsprechender Qualifikation beauftragt werden.

#### **Frage 2.2: Wie kann ich erfahren, ob die Ärztin/der Arzt über die erforderliche Qualifikation verfügt?**

Die Qualifikation, d.h. der Erwerb der Gebietsbezeichnung „Arbeitsmedizin“ oder der Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“, wird durch ein Zeugnis der zuständigen Ärztekammer ausgewiesen.

#### **Frage 2.3: Ich habe bereits eine Betriebsärztin/einen Betriebsarzt bestellt. Darf diese/dieser auch die arbeitsmedizinische Vorsorge bei Tätigkeiten mit Biostoffen durchführen?**

Ist bereits eine Betriebsärztin/ein Betriebsarzt mit der allgemeinen arbeitsmedizinischen Betreuung nach dem Arbeitssicherheitsgesetz ([§ 2 ASiG](#)) beauftragt, soll diese/dieser vorrangig auch mit der arbeitsmedizinischen Vorsorge im Sinne der ArbMedVV beauftragt werden ([§ 3 Abs. 2 ArbMedVV](#)). Voraussetzung hierfür ist das Vorhandensein einer der in Frage 2.1 genannten Qualifikationen.

#### **Frage 2.4: Wann soll die von mir beauftragte Ärztin/der von mir beauftragte Arzt weitere Ärzte hinzuziehen und muss ich als Arbeitgeberin/Arbeitgeber hierfür die Kosten tragen?**

Sind bei der Durchführung der arbeitsmedizinischen Vorsorge für bestimmte Untersuchungsmethoden besondere Fachkenntnisse oder eine spezielle apparative Ausrüstung erforderlich, über welche die beauftragte Ärztin/der beauftragte Arzt nicht verfügt, muss sie/er andere Ärztinnen/Ärzte hinzuziehen, die diese Anforderungen erfüllen ([§ 7 Abs. 1 ArbMedVV](#)).

Die Entscheidung, in welchen Fällen für die Durchführung der arbeitsmedizinischen Vorsorge die Hinzuziehung einer weiteren Ärztin/eines weiteren Arztes erfolgen muss und welche Ärztin/welcher Arzt hierfür geeignet ist, trifft die/der von der Arbeitgeberin/vom Arbeitgeber beauftragte Ärztin/Arzt. Die im Rahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge anfallenden Gesamtkosten trägt die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber.

### **Frage 2.5: Welche Kosten muss ich als Arbeitgeberin/Arbeitgeber nicht übernehmen?**

Für weiterführende medizinische Untersuchungen, die nicht mehr in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Fragestellung der arbeitsmedizinischen Vorsorge stehen, muss die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber die Kosten nicht übernehmen.

Wird beispielsweise bei der arbeitsmedizinischen Vorsorge ein auffälliger gesundheitlicher Befund festgestellt, der im Rahmen der allgemeinen medizinischen Versorgung weiter abklärungsbedürftig ist (z. B. ein Bluthochdruck), sind die Krankenkassen Kostenträger für die weitere Untersuchung und Behandlung.

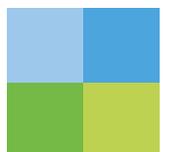
### **Frage 2.6: Wie ist der Ablauf der arbeitsmedizinischen Vorsorge und welche Untersuchungen soll die Ärztin/der Arzt durchführen?**

Die Ärztin/der Arzt führt anlässlich der arbeitsmedizinischen Vorsorge ein individuelles Beratungsgespräch mit der/dem Beschäftigten. Sie/er bespricht die persönliche Krankengeschichte und fragt, welche beruflichen Tätigkeiten bislang ausgeübt wurden. Sie/er berät die Arbeitnehmerin/den Arbeitnehmer im Rahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge zu möglichen Gesundheitsgefährdungen am Arbeitsplatz und zu ihren/seinen persönlichen Risiken. Für eine sinnvolle individuelle Aufklärung und Beratung der/des Beschäftigten können weitere Untersuchungen erforderlich sein. Impfungen sind Bestandteil der arbeitsmedizinischen Vorsorge und den Beschäftigten anzubieten (§ 6 Abs. 2 ArbMedVV). Voraussetzung ist, dass das Risiko einer Infektion tätigkeitsbedingt und im Vergleich zur Allgemeinbevölkerung erhöht ist und nicht bereits ein ausreichender Immunschutz besteht. Eine Impfung kann auch im Rahmen einer Angebots- oder Wunschvorsorge und beispielsweise bei Tätigkeiten in den Tropen als Präventionsmaßnahme in Betracht kommen.

Grundsätzlich liegen die Untersuchungsinhalte und deren Bewertung in der Verantwortung der/des mit der arbeitsmedizinischen Vorsorge beauftragten Ärztin/Arztes, sie/er hat deren Erfordernis zu prüfen. Die Ärztin/der Arzt klärt die Beschäftigte/den Beschäftigten zunächst über die Inhalte, den Zweck und evtl. bestehende Risiken der Untersuchungen auf und führt diese durch, sofern die/der Beschäftigte sie nicht ablehnt. Die arbeitsmedizinische Regel (AMR) 6.5 konkretisiert die Durchführung von Impfungen als Bestandteil der arbeitsmedizinischen Vorsorge bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen.

### **Frage 2.7: Welche Regeln bzw. anerkannten Empfehlungen gibt es für die Durchführung der arbeitsmedizinischen Vorsorge?**

Die sog. „**arbeitsmedizinischen Regeln**“ (AMR) geben den Stand der Arbeitsmedizin und sonstige gesicherte arbeitsmedizinische Erkenntnisse wieder. Sie werden vom Ausschuss für Arbeitsmedizin (AfAMed) ermittelt bzw. angepasst und vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Gemeinsamen Ministerialblatt bekannt gegeben. Bei Einhaltung der AMR kann die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber davon ausgehen, dass die in der AMR konkretisierten Anforderungen der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge erfüllt sind (§ 3 Abs. 1 Satz 3 ArbMedVV). Man spricht in diesem Fall von der sog. „**Vermutungswirkung**“. Wählt die Arbeitgeberin/der



Arbeitgeber eine andere Lösung, muss sie/er damit mindestens die gleiche Sicherheit und den gleichen Gesundheitsschutz für die Beschäftigten gewährleisten.

Die darüber hinaus vom AfAMed erstellten „**arbeitsmedizinischen Empfehlungen**“ (AME) beruhen ebenfalls auf gesicherten arbeitsmedizinischen Erkenntnissen. Im Gegensatz zu den arbeitsmedizinischen Regeln haben diese arbeitsmedizinischen Empfehlungen jedoch keine Vermutungswirkung, sondern allein Empfehlungscharakter.

Weitere Empfehlungen zur Durchführung und Bewertung der arbeitsmedizinischen Vorsorge für die Ärztin/den Arzt finden sich in der Sammlung von Grundsätzen für arbeitsmedizinische Untersuchungen, die von der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) herausgegeben wird. Diese Grundsätze geben u. a. Auskunft über empfohlene Untersuchungsinhalte, -methoden, -auswertung und die empfohlenen Zeitabstände. Die Empfehlungen für die durchführenden Ärzte zu „Tätigkeiten mit Infektionsgefährdung“ finden sich im berufsgenossenschaftlichen Grundsatz G 42.

### **Frage 2.8: In welchen Zeitabständen muss die arbeitsmedizinische Vorsorge wiederholt werden?**

Die/der mit der Durchführung der arbeitsmedizinischen Vorsorge beauftragte Ärztin/Arzt legt den Zeitpunkt des nächsten Vorsorgetermins unter Berücksichtigung der arbeitsmedizinischen Regel (AMR) 2.1 fest und teilt dies in der ärztlichen Vorsorgebescheinigung mit.

Die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber hat **keine** rechtliche Befugnis, das Untersuchungsintervall festzulegen und sollte sich an den von der Ärztin/vom Arzt vorgegebenen Zeitrahmen halten, um ihrer/seiner Pflicht zur Gewährleistung der arbeitsmedizinischen Vorsorge nachzukommen.

### **Frage 2.9: Finden die Maßnahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge auch Anwendung im Umgang mit gentechnisch veränderten Organismen?**

Die Betreiberin/der Betreiber hat für Beschäftigte, die gentechnische Arbeiten mit humanpathogenen Organismen durchführen, angemessene arbeitsmedizinische Präventionsmaßnahmen sicherzustellen, diese umfassen die in den §§ 8 und 12 der BioStoffV und die in der ArbMedVV genannten Regelungen und Maßnahmen (**Anhang VI GenTSV**). Dies gilt ausdrücklich auch für Instandhaltungs-, Reinigungs-, Änderungs- oder Abbrucharbeiten in oder an Anlagen, Apparaturen oder Einrichtungen, in denen gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe 2, 3 oder 4 durchgeführt wurden und die mangels ausreichender Desinfektion unter Anwendung technischer Schutzmaßnahmen oder Verwendung geeigneter persönlicher Schutzausrüstung durchgeführt werden (**§12 Abs. 5 GenTSV**). Die Veranlassung der arbeitsmedizinischen Vorsorge und deren Protokollierung fällt in die Verantwortlichkeit der Projektleiterin/des Projektleiters (**§ 14 Abs. 1 Nr. 5 GenTSV**).

### **Frage 2.10: Gilt die Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge auch für Personen, die nicht Beschäftigte nach § 2 Absatz 2 des Arbeitsschutzgesetzes sind?**

Die Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge gilt auch für

- Schülerinnen und Schüler,
- Studierende,
- sonstige Personen, insbesondere in wissenschaftlichen Einrichtungen und in Einrichtungen des Gesundheitsdienstes Tätige,
- in Heimarbeit Beschäftigte nach § 1 Absatz 1 des Heimarbeitsgesetzes, sofern sie Tätigkeiten mit Biostoffen durchführen (**§ 12 BioStoffV**).

### Schritt 3: Die Beschäftigten zu Gesundheitsgefährdungen durch Biostoffe an ihrem Arbeitsplatz beraten

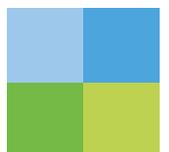
#### Frage 3.1: Was versteht man unter einer allgemeinen arbeitsmedizinischen Beratung im Rahmen der Unterweisung nach der BioStoffV (§ 14 Abs. 2)?

Ziel der allgemeinen arbeitsmedizinischen Beratung ist es, die Beschäftigten kollektiv über die Wechselwirkungen zwischen ihrer Arbeit und ihrer Gesundheit aufzuklären und sie über die Voraussetzungen zu informieren, unter denen sie Anspruch auf arbeitsmedizinische Vorsorge haben.

- Als Arbeitgeberin/Arbeitgeber muss ich sicherstellen, dass alle Beschäftigten, die Tätigkeiten mit Biostoffen durchführen, beraten werden.
- Diese Beratung soll im Rahmen der arbeitsplatzbezogenen **Unterweisung vor Aufnahme** der Beschäftigung und danach mindestens **jährlich** durchgeführt werden.
- An der Beratung ist erforderlichenfalls **die Ärztin/der Arzt** zu beteiligen, die/der die arbeitsmedizinische Vorsorge nach der ArbMedVV durchführt.
- Auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung ist zu informieren und zu beraten über:
  - die infektiöse, sensibilisierende und toxische Wirkung der verwendeten Biostoffe,
  - die arbeitsmedizinische Vorsorge und mögliche Impfungen,
  - die medizinischen Aspekte des Gebrauchs von persönlicher Schutzausrüstung,
  - die konsequente Umsetzung von Hygienemaßnahmen,
  - Verhaltensweisen bei Erkrankungsverdacht mit Hinweis auf Beratungsmöglichkeit bei Symptomen **(siehe Teil IV: Weitere Informationen)**.
- Die Beschäftigten müssen über die Voraussetzungen, unter denen sie Anspruch auf **arbeitsmedizinische Vorsorge** nach der ArbMedVV haben, und über deren Zweck informiert werden.
- Inhalt und Zeitpunkt der Beratung bzw. Unterweisung sind schriftlich festzuhalten und von den Beschäftigten durch Unterschrift zu bestätigen.

#### Frage 3.2: Wann soll die Betriebsärztin/der Betriebsarzt an der allgemeinen arbeitsmedizinischen Beratung beteiligt werden?

Grundsätzlich darf die allgemeine arbeitsmedizinische Beratung nach der BioStoffV durch die Arbeitgeberin/den Arbeitgeber oder die von ihm hierzu beauftragten Personen durchgeführt werden. Diese Beratung soll jedoch immer dann unter Beteiligung der Ärztin/des Arztes erfolgen, wenn arbeitsmedizinische Gründe dies erfordern. Sobald arbeitsmedizinische Fragestellungen auftreten, welche nicht durch die vorhandenen Kenntnisse des Beratenden abgedeckt sind, wird daher eine Beteiligung der/des beauftragten Ärztin/Arztes notwendig.



#### Schritt 4: Arbeitsmedizinische Pflichtvorsorge veranlassen bzw. Angebotsvorsorge den Beschäftigten anbieten

##### Frage 4.1: In welchen Fällen muss ich als Arbeitgeberin/Arbeitgeber die arbeitsmedizinische Vorsorge im Sinne der ArbMedVV veranlassen bzw. anbieten?

Das aktuelle Konzept der arbeitsmedizinischen Vorsorge nach der ArbMedVV unterscheidet zwischen der sog. **Pflicht-, Angebots- und Wunschvorsorge**.

Regelungen zur Veranlassung bzw. dem Angebot arbeitsmedizinischer Vorsorge sind in § 4 und § 5 ArbMedVV und speziell für Tätigkeiten mit Biostoffen im Anhang Teil 2 der ArbMedVV enthalten.

Die Wunschvorsorge nach § 5a ArbMedVV hat die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber den Beschäftigten im Sinne des § 11 des Arbeitsschutzgesetzes unter gewissen Voraussetzungen zu ermöglichen.

##### Frage 4.2: Was versteht man unter einer „Pflichtvorsorge“?

###### Pflichtvorsorge:

- Die Pflichtvorsorge ist eine arbeitsmedizinische Vorsorge, die ich als Arbeitgeberin/Arbeitgeber vor Aufnahme der Tätigkeit und dann regelmäßig in den von der bestellten Ärztin/dem bestellten Arzt vorgegebenen Zeitabständen **veranlassen muss** (§ 4 Abs. 1 ArbMedVV).
- Sie muss bei gezielten Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen der **Risikogruppe 4** sowie mit den im **Anhang Teil 2 Abs. 1 Nr. 1 ArbMedVV genannten Biostoffen** durchgeführt werden. Weiterhin bei **nicht gezielten Tätigkeiten**, die im Anhang Teil 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 aufgeführt sind.

-> siehe **Vorsorgeanlässe in Abb. 2**

- Die **Teilnahme** der Beschäftigten an der Pflichtvorsorge ist Voraussetzung dafür, dass sie bestimmte **Tätigkeiten ausüben dürfen** (§ 4 Abs. 2 ArbMedVV).

##### Frage 4.3: Wann spricht man von einer „Angebotsvorsorge“?

###### Angebotsvorsorge:

- Die Angebotsvorsorge ist eine arbeitsmedizinische Vorsorge, die ich als Arbeitgeberin/Arbeitgeber den Beschäftigten bei bestimmten Tätigkeiten anbieten muss. Das Ausschlagen des Angebots entbindet die Arbeitgeberin/den Arbeitgeber nicht von der Verpflichtung, diese Vorsorge der/dem Beschäftigten weiterhin regelmäßig anzubieten (§ 5 Abs. 1 ArbMedVV).
- Die Vorsorgeanlässe hierfür sind in der ArbMedVV im **Anhang Teil 2 Abs. 2** geregelt.

-> siehe **Vorsorgeanlässe in Abb. 2**

- Die Teilnahme ist für die Beschäftigten grundsätzlich freiwilliger Natur.

#### Frage 4.4: Was versteht man unter einer „Wunschvorsorge“?

##### Wunschvorsorge:

- Eine Wunschvorsorge ist eine arbeitsmedizinische Vorsorge, die ich als Arbeitgeberin/ Arbeitgeber den Beschäftigten **auf deren Wunsch** bei Tätigkeiten, bei denen ein Gesundheitsschaden nicht ausgeschlossen werden kann, regelmäßig **ermöglichen muss** (§ 5a ArbMedVV).
- Sie muss von der Arbeitgeberin/von dem Arbeitgeber nur in den seltenen Fällen nicht ermöglicht werden, in denen auf Grund der Beurteilung der Arbeitsbedingungen und der getroffenen Schutzmaßnahmen nachweisbar feststeht, dass nicht mit einem Gesundheitsschaden der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers zu rechnen ist. Hierbei sind z. B. auch mögliche psychische Belastungen am Arbeitsplatz zu berücksichtigen.
- Die Wunschvorsorge ist in § 11 ArbSchG verankert.

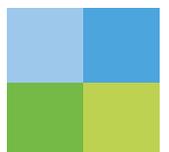
##### Pflichtvorsorge bei:

- gezielten Tätigkeiten mit einem biologischen Arbeitsstoff der Risikogruppe 4
- gezielten Tätigkeiten mit bestimmten biologischen Arbeitsstoffen, gelistet in **Anhang Teil 2 Abs.1 Nr. 1 ArbMedVV**
- nicht gezielten Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppe 4 bei Kontaktmöglichkeit zu infizierten Proben oder Verdachtsproben oder erkrankten oder krankheitsverdächtigen Personen oder Tieren einschließlich deren Transport
- nicht gezielten Tätigkeiten nach **Anhang Teil 2 Abs. 1 Nr. 3 ArbMedVV** hinsichtlich der dort aufgeführten biologischen Arbeitsstoffe
- entsprechenden gentechnischen Arbeiten mit humanpathogenen Organismen (**Anhang Teil 2 Abs. 3 ArbMedVV**)

##### Angebotsvorsorge bei:

- gezielten Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppe 3 und nicht gezielten Tätigkeiten, die der Schutzstufe 3 zuzuordnen sind oder für die eine vergleichbare Gefährdung besteht
- gezielten Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppe 2 und nicht gezielten Tätigkeiten, die der Schutzstufe 2 zuzuordnen sind oder für die eine vergleichbare Gefährdung besteht, es sei denn, nach der Gefährdungsbeurteilung und auf Grund der getroffenen Schutzmaßnahmen ist nicht von einer Infektionsgefährdung auszugehen
- Tätigkeiten mit Exposition gegenüber sensibilisierend oder toxisch wirkenden biologischen Arbeitsstoffen (z. B. Endotoxine), für die nach dem oben Genannten keine arbeitsmedizinische Vorsorge vorgesehen ist
- Beendigung einer Tätigkeit, bei der eine Pflichtvorsorge zu veranlassen war
- erfolgter Exposition gegenüber Biostoffen, wenn mit einer schweren Infektionskrankheit gerechnet werden muss und Maßnahmen der postexpositionellen Prophylaxe möglich sind oder wenn eine Infektion erfolgt ist (**Anhang Teil 2 Abs. 2 ArbMedVV**)
- entsprechenden gentechnischen Arbeiten mit humanpathogenen Organismen (**Anhang Teil 2 Abs. 3 ArbMedVV**)
- Erkrankung einer/eines Beschäftigten, die ursächlich mit der Tätigkeit zusammenhängt, dies gilt auch für Beschäftigte mit vergleichbaren Tätigkeiten, wenn sie ebenfalls gefährdet sein können. (§ 5 Abs. 2)

**Abbildung 2:**  
Pflicht- und Angebotsvorsorge bei Tätigkeiten mit Biostoffen (ArbMedVV).



**Frage 4.5: Wann erfolgt die arbeitsmedizinische Vorsorge nach der ArbMedVV?**

- **Vor Aufnahme** der gefährdenden Tätigkeit und anschließend in **regelmäßigen Abständen**. Die Abstände werden unter Berücksichtigung der arbeitsmedizinischen Regel (AMR) Nr. 2.1 „Fristen für die Veranlassung/das Angebot arbeitsmedizinischer Vorsorge“ durch die untersuchende Ärztin/den untersuchenden Arzt festgelegt und mitgeteilt.
- Bei **Beendigung einer Tätigkeit**, für die eine Pflichtvorsorge zu veranlassen war, hat die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber eine Angebotsvorsorge anzubieten (**Anhang Teil 2 Abs. 2 Nr. 3 ArbMedVV**).
- Eine **anlassbezogene Vorsorge** ist unverzüglich anzubieten bei Erkrankung einer/eines oder mehrerer Beschäftigten/Beschäftigter, die auf Tätigkeiten mit Biostoffen zurückzuführen sein kann (**§ 5 Abs. 2 ArbMedVV**).
- Arbeitsmedizinische Vorsorge soll **während der Arbeitszeit** stattfinden (**§ 3 Abs. 3 ArbMedVV**).

**Frage 4.6: Was beinhaltet die arbeitsmedizinische Vorsorge im Einzelnen?**

Die Vorsorge umfasst in der Regel:

- ein individuelles **ärztliches Beratungsgespräch** mit Besprechung der persönlichen Krankengeschichte (sog. Anamnese) und der bisherigen Tätigkeiten am Arbeitsplatz (sog. Arbeitsanamnese),
- **körperliche oder klinische Untersuchungen** der/des Beschäftigten, soweit dies für die individuelle Aufklärung und Beratung erforderlich ist und die/der Beschäftigte diese nicht ablehnt,
- die **Nutzung von Erkenntnissen aus der Vorsorge** für die Gefährdungsbeurteilung und sonstige Maßnahmen des Arbeitsschutzes.

Steht ein Impfstoff zur Verfügung und besteht nicht bereits ein ausreichender Immunschutz, ist die Impfung als Teil der arbeitsmedizinischen Vorsorge den Beschäftigten anzubieten, sofern das Risiko einer Infektion tätigkeitsbedingt und im Vergleich zur Allgemeinbevölkerung erhöht ist. Es besteht jedoch keine Impfpflicht für die Beschäftigten. Siehe hierzu auch die Arbeitsmedizinische Regel **6.5**: „Impfungen als Bestandteil der arbeitsmedizinischen Vorsorge bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen“.

Die arbeitsmedizinische Vorsorge entsprechend der ArbMedVV beinhaltet ausdrücklich **nicht den Nachweis der gesundheitlichen Eignung** der/des Beschäftigten für berufliche Anforderungen nach sonstigen Rechtsvorschriften oder sonstigen Vereinbarungen.

## Schritt 5: Konsequenzen aus der arbeitsmedizinischen Vorsorge und der Gefährdungsbeurteilung ziehen

### Frage 5.1: Was beinhaltet die ärztliche Bescheinigung über die arbeitsmedizinische Vorsorge?

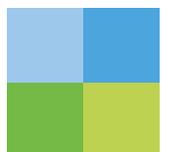
Nach Durchführung jeder arbeitsmedizinischen Vorsorge erhalten die/der Beschäftigte und die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber eine Vorsorgebescheinigung. Diese gibt Auskunft darüber, dass, **wann und aus welchem Anlass** eine arbeitsmedizinische Vorsorge stattgefunden hat und wann sie aus ärztlicher Sicht wieder durchgeführt werden soll. Die Bescheinigung enthält keine Aussagen zu „gesundheitlichen Bedenken“ bei Ausübung der Tätigkeit für die betreffende Person. Die Untersuchungsergebnisse bzw. -befunde unterliegen in vollem Umfang der ärztlichen Schweigepflicht und dürfen der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber oder anderen Personen nicht mitgeteilt werden. Die Ärztin/der Arzt berät die/den Beschäftigte/Beschäftigten zum Ergebnis der Vorsorge sowie den erhobenen Befunden, auf ihren/seinen Wunsch hin erhält sie/er das Ergebnis der Vorsorge (§ 6 Abs. 3 ArbMedVV).

### Frage 5.2: Welche Maßnahmen muss ich als Arbeitgeberin/Arbeitgeber nach der arbeitsmedizinischen Vorsorge ergreifen?

Die Ärztin/der Arzt wertet die Erkenntnisse aus der arbeitsmedizinischen Vorsorge aus. Ergeben sich aus ärztlicher Sicht hieraus oder aufgrund anderer Informationen Anhaltspunkte für unzureichende Schutzmaßnahmen am Arbeitsplatz, schlägt die Ärztin/der Arzt der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber **Arbeitsschutzmaßnahmen** vor. Ich muss als Arbeitgeberin/Arbeitgeber in diesem Fall die Gefährdungsbeurteilung überprüfen und unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen treffen. Hält die Ärztin/der Arzt aus medizinischen Gründen, die ausschließlich in der Person des oder der Beschäftigten liegen, einen Tätigkeitswechsel für erforderlich, so bedarf diese Mitteilung an die Arbeitgeberin/den Arbeitgeber der Einwilligung der oder des Beschäftigten (§ 6 Abs. 4 ArbMedVV).

Wird ärztlicherseits ein Tätigkeitswechsel vorgeschlagen, muss ich der Arbeitnehmerin/dem Arbeitnehmer eine **andere Tätigkeit** zuweisen. Dies geschieht unter Beachtung der dienst- und arbeitsrechtlichen Regelungen (§ 8 Abs. 1 ArbMedVV).

Auch in der Biostoffverordnung wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass tätigkeitsbezogene **Erkenntnisse**, die sich aus der arbeitsmedizinischen Vorsorge ergeben, in die Gefährdungsbeurteilung einfließen sollen (§ 4 Abs. 3 Nr. 5 c BioStoffV), diese ist gegebenenfalls unverzüglich zu aktualisieren (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 BioStoffV).



**Frage 5.3: Was ist eine Vorsorgekartei und wer muss diese führen?**

Als Arbeitgeberin/Arbeitgeber muss ich eine Vorsorgekartei zum Nachweis der arbeitsmedizinischen Vorsorge der Beschäftigten führen.

**Die Vorsorgekartei (§ 3 Abs. 4 ArbMedVV)**

- enthält Angaben darüber, **dass, wann und aus welchem Anlass** die arbeitsmedizinische Vorsorge durchgeführt wurde,
- kann auch automatisiert geführt werden,
- ist bis zur Beendigung des Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnisses aufzubewahren und anschließend zu löschen (es sei denn, andere Rechtsvorschriften oder Regeln des Ausschusses für Arbeitsmedizin sehen etwas anderes vor).

Bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses erhält die/der Beschäftigte eine Kopie der ihn betreffenden Angaben.

## Die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen (Auszüge)

Die unten stehenden Textpassagen sind lediglich Auszüge aus einigen Rechtsvorschriften, die sich auf die Inhalte der Handlungsanleitung beziehen und geben nicht die vollständigen Rechtstexte wieder. Die aktuelle Fassung der folgenden Arbeitsschutzvorschriften finden Sie im Internet unter [www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de).

### Arbeitssicherheitsgesetz

#### § 2 Bestellung von Betriebsärzten

(1) Der Arbeitgeber hat Betriebsärzte schriftlich zu bestellen und ihnen die in § 3 genannten Aufgaben zu übertragen, soweit dies erforderlich ist im Hinblick auf

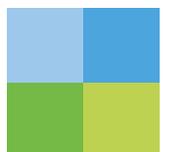
1. die Betriebsart und die damit für die Arbeitnehmer verbundenen Unfall- und Gesundheitsgefahren,
2. die Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer und die Zusammensetzung der Arbeitnehmerschaft und
3. die Betriebsorganisation, insbesondere im Hinblick auf die Zahl und die Art der für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Personen.

(2) Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass die von ihm bestellten Betriebsärzte ihre Aufgaben erfüllen. Er hat sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen; insbesondere ist er verpflichtet, ihnen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, Hilfspersonal sowie Räume, Einrichtungen, Geräte und Mittel zur Verfügung zu stellen. Er hat sie über den Einsatz von Personen zu unterrichten, die mit einem befristeten Arbeitsvertrag beschäftigt oder ihm zur Arbeitsleistung überlassen sind.

(3) Der Arbeitgeber hat den Betriebsärzten die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Fortbildung unter Berücksichtigung der betrieblichen Belange zu ermöglichen. Ist der Betriebsarzt als Arbeitnehmer eingestellt, so ist er für die Zeit der Fortbildung unter Fortentrichtung der Arbeitsvergütung von der Arbeit freizustellen. Die Kosten der Fortbildung trägt der Arbeitgeber. Ist der Betriebsarzt nicht als Arbeitnehmer eingestellt, so ist er für die Zeit der Fortbildung von der Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben freizustellen.

#### § 19 Überbetriebliche Dienste

Die Verpflichtung des Arbeitgebers, Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit zu bestellen, kann auch dadurch erfüllt werden, dass der Arbeitgeber einen überbetrieblichen Dienst von Betriebsärzten oder Fachkräften für Arbeitssicherheit zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 3 oder § 6 verpflichtet.



## Arbeitsschutzgesetz

### § 11 Arbeitsmedizinische Vorsorge

Der Arbeitgeber hat den Beschäftigten auf ihren Wunsch unbeschadet der Pflichten aus anderen Rechtsvorschriften zu ermöglichen, sich je nach den Gefahren für ihre Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit regelmäßig arbeitsmedizinisch untersuchen zu lassen, es sei denn, auf Grund der Beurteilung der Arbeitsbedingungen und der getroffenen Schutzmaßnahmen ist nicht mit einem Gesundheitsschaden zu rechnen.

## Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge

### § 2 Begriffsbestimmungen

(1) Arbeitsmedizinische Vorsorge im Sinne dieser Verordnung

1. ist Teil der arbeitsmedizinischen Präventionsmaßnahmen im Betrieb;
2. dient der Beurteilung der individuellen Wechselwirkungen von Arbeit und physischer und psychischer Gesundheit und der Früherkennung arbeitsbedingter Gesundheitsstörungen sowie der Feststellung, ob bei Ausübung einer bestimmten Tätigkeit eine erhöhte gesundheitliche Gefährdung besteht;
3. beinhaltet ein ärztliches Beratungsgespräch mit Anamnese einschließlich Arbeitsanamnese sowie körperliche oder klinische Untersuchungen, soweit diese für die individuelle Aufklärung und Beratung erforderlich sind und der oder die Beschäftigte diese Untersuchungen nicht ablehnt;
4. umfasst die Nutzung von Erkenntnissen aus der Vorsorge für die Gefährdungsbeurteilung und für sonstige Maßnahmen des Arbeitsschutzes;
5. umfasst nicht den Nachweis der gesundheitlichen Eignung für berufliche Anforderungen nach sonstigen Rechtsvorschriften oder individual- oder kollektivrechtlichen Vereinbarungen.

### § 3 Allgemeine Pflichten des Arbeitgebers

(1) Der Arbeitgeber hat auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung für eine angemessene arbeitsmedizinische Vorsorge zu sorgen. Dabei hat er die Vorschriften dieser Verordnung einschließlich des Anhangs zu beachten und die nach § 9 Abs. 4 bekannt gegebenen Regeln und Erkenntnisse zu berücksichtigen. Bei Einhaltung der Regeln und Erkenntnisse nach Satz 2 ist davon auszugehen, dass die gestellten Anforderungen erfüllt sind. Arbeitsmedizinische Vorsorge kann auch weitere Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge umfassen.

(2) Der Arbeitgeber hat zur Durchführung der arbeitsmedizinischen Vorsorge einen Arzt oder eine Ärztin nach § 7 zu beauftragen. Ist ein Betriebsarzt oder eine Betriebsärztin nach § 2 des Arbeitssicherheitsgesetzes bestellt, soll der Arbeitgeber vorrangig diesen oder diese auch mit der arbeitsmedizinischen Vorsorge beauftragen. Dem Arzt oder der Ärztin sind alle erforderlichen Auskünfte über die Arbeitsplatzverhältnisse, insbesondere über den Anlass der arbeitsmedizinischen Vorsorge und die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung, zu erteilen und die Begehung des Arbeitsplatzes zu ermöglichen. Ihm oder ihr ist auf Verlangen Einsicht in die Unterlagen nach Absatz 4 Satz 1 zu gewähren.

(3) Arbeitsmedizinische Vorsorge soll während der Arbeitszeit stattfinden. Sie soll nicht zusammen mit Untersuchungen, die dem Nachweis der gesundheitlichen Eignung für berufliche Anforderungen dienen, durchgeführt werden, es sei denn, betriebliche Gründe erfordern dies; in diesem Fall hat der Arbeitgeber den Arzt oder die Ärztin zu verpflichten, die unterschiedlichen Zwecke von arbeitsmedizinischer Vorsorge und Eignungsuntersuchung gegenüber dem oder der Beschäftigten offenzulegen.

(4) Der Arbeitgeber hat eine Vorsorgekartei zu führen mit Angaben, dass, wann und aus welchen Anlässen arbeitsmedizinische Vorsorge stattgefunden hat; die Kartei kann automatisiert geführt werden. Die Angaben sind bis zur Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses aufzubewahren und anschließend zu löschen, es sei denn, dass Rechtsvorschriften oder die nach § 9 Absatz 4 bekannt gegebenen Regeln etwas anderes bestimmen. Der Arbeitgeber hat der zuständigen Behörde auf Anordnung eine Kopie der Vorsorgekartei zu übermitteln. Bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses hat der Arbeitgeber der betroffenen Person eine Kopie der sie betreffenden Angaben auszuhändigen; § 34 des Bundesdatenschutzgesetzes bleibt unberührt.

#### **§ 4 Pflichtvorsorge**

(1) Der Arbeitgeber hat nach Maßgabe des Anhangs Pflichtvorsorge für die Beschäftigten zu veranlassen. Pflichtvorsorge muss vor Aufnahme der Tätigkeit und anschließend in regelmäßigen Abständen veranlasst werden.

(2) Der Arbeitgeber darf eine Tätigkeit nur ausüben lassen, wenn der oder die Beschäftigte an der Pflichtvorsorge teilgenommen hat.

#### **§ 5 Angebotsvorsorge**

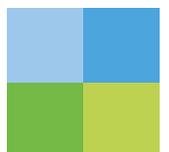
(1) Der Arbeitgeber hat den Beschäftigten Angebotsvorsorge nach Maßgabe des Anhangs anzubieten. Angebotsvorsorge muss vor Aufnahme der Tätigkeit und anschließend in regelmäßigen Abständen angeboten werden. Das Ausschlagen eines Angebots entbindet den Arbeitgeber nicht von der Verpflichtung, weiter regelmäßig Angebotsvorsorge anzubieten.

(2) Erhält der Arbeitgeber Kenntnis von einer Erkrankung, die im ursächlichen Zusammenhang mit der Tätigkeit des oder der Beschäftigten stehen kann, so hat er ihm oder ihr unverzüglich Angebotsvorsorge anzubieten. Dies gilt auch für Beschäftigte mit vergleichbaren Tätigkeiten, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sie ebenfalls gefährdet sein können.

(3) Der Arbeitgeber hat Beschäftigten sowie ehemals Beschäftigten nach Maßgabe des Anhangs nach Beendigung bestimmter Tätigkeiten, bei denen nach längeren Latenzzeiten Gesundheitsstörungen auftreten können, nachgehende Vorsorge anzubieten. Am Ende des Beschäftigungsverhältnisses überträgt der Arbeitgeber diese Verpflichtung auf den zuständigen gesetzlichen Unfallversicherungsträger und überlässt ihm die erforderlichen Unterlagen in Kopie, sofern der oder die Beschäftigte eingewilligt hat.

#### **§ 5a Wunschvorsorge**

Über die Vorschriften des Anhangs hinaus hat der Arbeitgeber den Beschäftigten auf ihren Wunsch hin regelmäßig arbeitsmedizinische Vorsorge nach § 11 des Arbeitsschutzgesetzes zu ermöglichen, es sei denn, auf Grund der Beurteilung der Arbeitsbedingungen und der getroffenen Schutzmaßnahmen ist nicht mit einem Gesundheitsschaden zu rechnen.



## § 6 Pflichten des Arztes oder der Ärztin

(1) Bei der arbeitsmedizinischen Vorsorge hat der Arzt oder die Ärztin die Vorschriften dieser Verordnung einschließlich des Anhangs zu beachten und die dem Stand der Arbeitsmedizin entsprechenden Regeln und Erkenntnisse zu berücksichtigen. Vor Durchführung der arbeitsmedizinischen Vorsorge muss er oder sie sich die notwendigen Kenntnisse über die Arbeitsplatzverhältnisse verschaffen. Vor Durchführung körperlicher oder klinischer Untersuchungen hat der Arzt oder die Ärztin deren Erforderlichkeit nach pflichtgemäßem ärztlichen Ermessen zu prüfen und den oder die Beschäftigte über die Inhalte, den Zweck und die Risiken der Untersuchung aufzuklären. Untersuchungen nach Satz 3 dürfen nicht gegen den Willen des oder der Beschäftigten durchgeführt werden. Der Arzt oder die Ärztin hat die ärztliche Schweigepflicht zu beachten.

(2) Biomonitoring ist Bestandteil der arbeitsmedizinischen Vorsorge, soweit dafür arbeitsmedizinisch anerkannte Analyseverfahren und geeignete Werte zur Beurteilung zur Verfügung stehen. Biomonitoring darf nicht gegen den Willen der oder des Beschäftigten durchgeführt werden. Impfungen sind Bestandteil der arbeitsmedizinischen Vorsorge und den Beschäftigten anzubieten, soweit das Risiko einer Infektion tätigkeitsbedingt und im Vergleich zur Allgemeinbevölkerung erhöht ist. Satz 3 gilt nicht, wenn der oder die Beschäftigte bereits über einen ausreichenden Immunschutz verfügt.

(3) Der Arzt oder die Ärztin hat

1. das Ergebnis sowie die Befunde der arbeitsmedizinischen Vorsorge schriftlich festzuhalten und den oder die Beschäftigte darüber zu beraten,
2. dem oder der Beschäftigten auf seinen oder ihren Wunsch hin das Ergebnis zur Verfügung zu stellen sowie
3. der oder dem Beschäftigten und dem Arbeitgeber eine Vorsorgebescheinigung darüber auszustellen, dass, wann und aus welchem Anlass ein arbeitsmedizinischer Vorsorgetermin stattgefunden hat; die Vorsorgebescheinigung enthält auch die Angabe, wann eine weitere arbeitsmedizinische Vorsorge aus ärztlicher Sicht angezeigt ist.

(4) Der Arzt oder die Ärztin hat die Erkenntnisse arbeitsmedizinischer Vorsorge auszuwerten. Ergeben sich Anhaltspunkte dafür, dass die Maßnahmen des Arbeitsschutzes für den Beschäftigten oder die Beschäftigte oder andere Beschäftigte nicht ausreichen, so hat der Arzt oder die Ärztin dies dem Arbeitgeber mitzuteilen und Maßnahmen des Arbeitsschutzes vorzuschlagen. Hält der Arzt oder die Ärztin aus medizinischen Gründen, die ausschließlich in der Person des oder der Beschäftigten liegen, einen Tätigkeitswechsel für erforderlich, so bedarf diese Mitteilung an den Arbeitgeber der Einwilligung des oder der Beschäftigten.

## § 7 Anforderungen an den Arzt oder die Ärztin

(1) Unbeschadet anderer Bestimmungen im Anhang für einzelne Anlässe arbeitsmedizinischer Vorsorge muss der Arzt oder die Ärztin berechtigt sein, die Gebietsbezeichnung „Arbeitsmedizin“ oder die Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ zu führen. Er oder sie darf selbst keine Arbeitgeberfunktion gegenüber dem oder der Beschäftigten ausüben. Verfügt der Arzt oder die Ärztin nach Satz 1 für bestimmte Untersuchungsmethoden nicht über die erforderlichen Fachkenntnisse oder die speziellen Anerkennungen oder Ausrüstungen, so hat er oder sie Ärzte oder Ärztinnen hinzuzuziehen, die diese Anforderungen erfüllen.

(2) Die zuständige Behörde kann für Ärzte oder Ärztinnen in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von Absatz 1 Satz 1 zulassen.

## § 8 Maßnahmen nach der arbeitsmedizinischen Vorsorge

(1) Im Fall von § 6 Absatz 4 Satz 2 hat der Arbeitgeber die Gefährdungsbeurteilung zu überprüfen und unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu treffen. Wird ein Tätigkeitswechsel vorgeschlagen, so hat der Arbeitgeber nach Maßgabe der dienst- und arbeitsrechtlichen Regelungen dem oder der Beschäftigten eine andere Tätigkeit zuzuweisen.

(2) Dem Betriebs- oder Personalrat und der zuständigen Behörde sind die getroffenen Maßnahmen mitzuteilen.

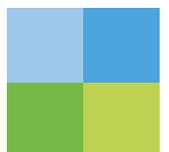
(3) Halten der oder die Beschäftigte oder der Arbeitgeber das Ergebnis der Auswertung nach § 6 Absatz 4 für unzutreffend, so entscheidet auf Antrag die zuständige Behörde.

## Arbeitsmedizinische Pflicht- und Angebotsvorsorge

### Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen einschließlich gentechnischen Arbeiten mit humanpathogenen Organismen

#### Pflichtvorsorge bei:

1. gezielten Tätigkeiten mit einem biologischen Arbeitsstoff der Risikogruppe 4 oder mit
  - Bacillus anthracis,
  - Bartonella bacilliformis,
  - Bartonella henselae,
  - Bartonella quintana,
  - Bordetella pertussis,
  - Borellia burgdorferi,
  - Borrelia burgdorferi sensu lato,
  - Brucella melitensis,
  - Burkholderia pseudomallei (Pseudomonas pseudomallei),
  - Chlamydophila pneumoniae,
  - Chlamydophila psittaci (aviäre Stämme),
  - Coxiella burnetii,
  - Francisella tularensis,
  - Frühsommermeningoenzephalitis-(FSME)-Virus,
  - Gelbfieber-Virus,
  - Helicobacter pylori,
  - Hepatitis-A-Virus (HAV),
  - Hepatitis-B-Virus (HBV),
  - Hepatitis-C-Virus (HCV),
  - Influenzavirus A oder B,
  - Japanenzephalitisvirus,
  - Leptospira spp.,
  - Masernvirus,
  - Mumpsvirus,
  - Mycobacterium bovis,
  - Mycobacterium tuberculosis,
  - Neisseria meningitidis,
  - Poliomyelitisvirus,

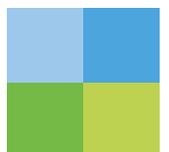


- Rubivirus,
  - Salmonella typhi,
  - Schistosoma mansoni,
  - Streptococcus pneumoniae,
  - Tollwutvirus,
  - Treponema pallidum (Lues),
  - Tropheryma whipplei,
  - Trypanosoma cruzi,
  - Yersinia pestis,
  - Varizelle-Zoster-Virus (VZV) oder
  - Vibrio cholerae;
2. nicht gezielten Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppe 4 bei Kontaktmöglichkeit zu infizierten Proben oder Verdachtsproben oder erkrankten oder krankheitsverdächtigen Personen oder Tieren einschließlich deren Transport sowie
3. nachfolgend aufgeführten nicht gezielten Tätigkeiten
- a. in Forschungseinrichtungen oder Laboratorien: regelmäßige Tätigkeiten mit Kontaktmöglichkeit zu infizierten Proben oder Verdachtsproben, zu infizierten Tieren oder krankheitsverdächtigen Tieren beziehungsweise zu erregerhaltigen oder kontaminierten Gegenständen oder Materialien hinsichtlich eines biologischen Arbeitsstoffes nach Nummer 1;
  - b. in Tuberkuloseabteilungen und anderen pulmologischen Einrichtungen: Tätigkeiten mit regelmäßigem Kontakt zu erkrankten oder krankheitsverdächtigen Personen hinsichtlich Mycobacterium bovis oder Mycobacterium tuberculosis;
  - c. in Einrichtungen zur medizinischen Untersuchung, Behandlung und Pflege von Menschen:
    - aa) Tätigkeiten mit regelmäßigem direkten Kontakt zu erkrankten oder krankheitsverdächtigen Personen hinsichtlich
      - Bordetella pertussis,
      - Hepatitis-A-Virus (HAV),
      - Masernvirus,
      - Mumpsvirus oder
      - Rubivirus,
    - bb) Tätigkeiten, bei denen es regelmäßig und in größerem Umfang zu Kontakt mit Körperflüssigkeiten, Körperausscheidungen oder Körpergewebe kommen kann, insbesondere Tätigkeiten mit erhöhter Verletzungsgefahr oder Gefahr von Verspritzen und Aerosolbildung, hinsichtlich
      - Hepatitis-B-Virus (HBV) oder
      - Hepatitis-C-Virus (HCV);dies gilt auch für Bereiche, die der Versorgung oder der Aufrechterhaltung dieser Einrichtungen dienen;
  - d. in Einrichtungen zur medizinischen Untersuchung, Behandlung und Pflege von Kindern, ausgenommen Einrichtungen ausschließlich zur Betreuung von Kindern: Tätigkeiten mit regelmäßigem direkten Kontakt zu erkrankten oder krankheitsverdächtigen Kindern hinsichtlich Varizella-Zoster-Virus (VZV); Buchstabe c bleibt unberührt;
  - e. in Einrichtungen ausschließlich zur Betreuung von Menschen: Tätigkeiten, bei denen es regelmäßig und in größerem Umfang zu Kontakt mit Körperflüssigkeiten, Körperausscheidungen oder Körpergewebe kommen kann, insbesondere Tätigkeiten mit erhöhter Verletzungsgefahr oder Gefahr von Verspritzen und Aerosolbildung, hinsichtlich

- Hepatitis-A-Virus (HAV),
  - Hepatitis-B-Virus (HBV) oder
  - Hepatitis-C-Virus (HCV);
- f. in Einrichtungen zur vorschulischen Betreuung von Kindern: Tätigkeiten mit regelmäßigem direkten Kontakt zu Kindern hinsichtlich
- Bordetella pertussis,
  - Masernvirus,
  - Mumpsvirus,
  - Rubivirus oder
  - Varizella-Zoster-Virus (VZV);
- Buchstabe e bleibt unberührt;
- g. in Notfall- und Rettungsdiensten: Tätigkeiten, bei denen es regelmäßig und in größerem Umfang zu Kontakt mit Körperflüssigkeiten, Körperausscheidungen oder Körpergewebe kommen kann, insbesondere Tätigkeiten mit erhöhter Verletzungsgefahr oder Gefahr von Verspritzen und Aerosolbildung, hinsichtlich Hepatitis-B-Virus (HBV) oder Hepatitis-C-Virus (HCV);
- h. in der Pathologie: Tätigkeiten, bei denen es regelmäßig und in größerem Umfang zu Kontakt mit Körperflüssigkeiten, Körperausscheidungen oder Körpergewebe kommen kann, insbesondere Tätigkeiten mit erhöhter Verletzungsgefahr oder Gefahr von Verspritzen und Aerosolbildung, hinsichtlich Hepatitis-B-Virus (HBV) oder Hepatitis-C-Virus (HCV);
- i. in Kläranlagen oder in der Kanalisation: Tätigkeiten mit regelmäßigem Kontakt zu fäkalienhaltigen Abwässern oder mit fäkalienkontaminierten Gegenständen hinsichtlich Hepatitis-A-Virus (HAV);
- j. in Einrichtungen zur Aufzucht und Haltung von Vögeln oder zur Geflügelschlachtung: regelmäßige Tätigkeiten mit Kontaktmöglichkeit zu infizierten Proben oder Verdachtsproben, zu infizierten Tieren oder krankheitsverdächtigen Tieren beziehungsweise zu erregerehaltigen oder kontaminierten Gegenständen oder Materialien, wenn dabei der Übertragungsweg gegeben ist, hinsichtlich Chlamydoxyla psittaci (aviäre Stämme);
- k. in einem Tollwut gefährdeten Bezirk: Tätigkeiten mit regelmäßigem Kontakt zu frei lebenden Tieren hinsichtlich Tollwutvirus;
- l. in oder in der Nähe von Fledermaus-Unterschlupfen: Tätigkeiten mit engem Kontakt zu Fledermäusen hinsichtlich Europäischem Fledermaus-Lyssavirus (EBLV 1 und 2);
- m. auf Freiflächen, in Wäldern, Parks und Gartenanlagen, Tiergärten und Zoos: regelmäßige Tätigkeiten in niederer Vegetation oder direkter Kontakt zu frei lebenden Tieren hinsichtlich
- aa) Borrellia burgdorferi oder
  - bb) in Endemiegebieten Frühsommermeningoenzephalitis-(FSME)-Virus.

### Angebotsvorsorge:

1. Hat der Arbeitgeber keine Pflichtvorsorge nach Absatz 1 zu veranlassen, muss er den Beschäftigten Angebotsvorsorge anbieten bei
  - a. gezielten Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppe 3 der Biostoffverordnung und nicht gezielten Tätigkeiten, die der Schutzstufe 3 der Biostoffverordnung zuzuordnen sind oder für die eine vergleichbare Gefährdung besteht,
  - b. gezielten Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppe 2 der Biostoffverordnung und nicht gezielten Tätigkeiten, die der Schutzstufe 2 der Biostoffverordnung



- nung zuzuordnen sind oder für die eine vergleichbare Gefährdung besteht, es sei denn, nach der Gefährdungsbeurteilung und auf Grund der getroffenen Schutzmaßnahmen ist nicht von einer Infektionsgefährdung auszugehen,
- c. Tätigkeiten mit Exposition gegenüber sensibilisierend oder toxisch wirkenden biologischen Arbeitsstoffen, für die nach Absatz 1, Buchstabe a oder b keine arbeitsmedizinische Vorsorge vorgesehen ist;
2. § 5 Abs. 2 gilt entsprechend, wenn als Folge einer Exposition gegenüber biologischen Arbeitsstoffen
    - a. mit einer schweren Infektionskrankheit gerechnet werden muss und Maßnahmen der postexpositionellen Prophylaxe möglich sind oder
    - b. eine Infektion erfolgt ist;
  3. Am Ende einer Tätigkeit, bei der eine Pflichtvorsorge nach Absatz 1 zu veranlassen war, hat der Arbeitgeber eine Angebotsvorsorge anzubieten.

### **Gentechnische Arbeiten mit humanpathogenen Organismen:**

Die Absätze 1 und 2 zu Pflicht- und Angebotsvorsorge gelten entsprechend bei gentechnischen Arbeiten mit humanpathogenen Organismen.

## **Biostoffverordnung**

### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

(9) Beschäftigte sind Personen, die nach § 2 Absatz 2 des Arbeitsschutzgesetzes als solche bestimmt sind. Den Beschäftigten stehen folgende Personen gleich, sofern sie Tätigkeiten mit Biostoffen durchführen:

1. Schülerinnen und Schüler,
2. Studierende,
3. sonstige Personen, insbesondere in wissenschaftlichen Einrichtungen und in Einrichtungen des Gesundheitsdienstes Tätige,
4. in Heimarbeit Beschäftigte nach § 1 Absatz 1 des Heimarbeitsgesetzes.

Auf Schülerinnen und Schüler, Studierende sowie sonstige Personen nach Nummer 3 finden die Regelungen dieser Verordnung über die Beteiligung der Vertretungen keine Anwendung.

### **§ 4 Gefährdungsbeurteilung**

(1) Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes hat der Arbeitgeber die Gefährdung der Beschäftigten durch die Tätigkeiten mit Biostoffen vor Aufnahme der Tätigkeit zu beurteilen. Die Gefährdungsbeurteilung ist fachkundig durchzuführen. Verfügt der Arbeitgeber nicht selbst über die entsprechenden Kenntnisse, so hat er sich fachkundig beraten zu lassen.

(2) Der Arbeitgeber hat die Gefährdungsbeurteilung unverzüglich zu aktualisieren, wenn

1. maßgebliche Veränderungen der Arbeitsbedingungen oder neue Informationen, zum Beispiel Unfallberichte oder Erkenntnisse aus arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen, dies erfordern oder
2. die Prüfung von Funktion und Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen ergeben hat, dass die festgelegten Schutzmaßnahmen nicht wirksam sind.

Ansonsten hat der Arbeitgeber die Gefährdungsbeurteilung mindestens jedes zweite Jahr zu überprüfen und bei Bedarf zu aktualisieren. Ergibt die Überprüfung, dass eine Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung nicht erforderlich ist, so hat der Arbeitgeber dies unter Angabe des Datums der Überprüfung in der Dokumentation nach § 7 zu vermerken.

(3) Für die Gefährdungsbeurteilung hat der Arbeitgeber insbesondere Folgendes zu ermitteln:

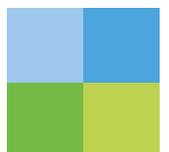
1. Identität, Risikogruppeneinstufung und Übertragungswege der Biostoffe, deren mögliche sensibilisierende und toxische Wirkungen und Aufnahmepfade, soweit diese Informationen für den Arbeitgeber zugänglich sind; dabei hat er sich auch darüber zu informieren, ob durch die Biostoffe sonstige die Gesundheit schädigende Wirkungen hervorgerufen werden können,
2. Art der Tätigkeit unter Berücksichtigung der Betriebsabläufe, Arbeitsverfahren und verwendeten Arbeitsmittel einschließlich der Betriebsanlagen,
3. Art, Dauer und Häufigkeit der Exposition der Beschäftigten, soweit diese Informationen für den Arbeitgeber zugänglich sind,
4. Möglichkeit des Einsatzes von Biostoffen, Arbeitsverfahren oder Arbeitsmitteln, die zu keiner oder einer geringeren Gefährdung der Beschäftigten führen würden (Substitutionsprüfung),
5. tätigkeitsbezogene Erkenntnisse
  - a. über Belastungs- und Expositionssituationen, einschließlich psychischer Belastungen,
  - b. über bekannte Erkrankungen und die zu ergreifenden Gegenmaßnahmen,
  - c. aus der arbeitsmedizinischen Vorsorge.

(4) Der Arbeitgeber hat auf der Grundlage der nach Absatz 3 ermittelten Informationen die Infektionsgefährdung und die Gefährdungen durch sensibilisierende, toxische oder sonstige die Gesundheit schädigende Wirkungen unabhängig voneinander zu beurteilen. Diese Einzelbeurteilungen sind zu einer Gesamtbeurteilung zusammenzuführen, auf deren Grundlage die Schutzmaßnahmen festzulegen und zu ergreifen sind. Dies gilt auch, wenn bei einer Tätigkeit mehrere Biostoffe gleichzeitig auftreten oder verwendet werden.

(5) Sind bei Tätigkeiten mit Produkten, die Biostoffe enthalten, die erforderlichen Informationen zur Gefährdungsbeurteilung wie zum Beispiel die Risikogruppeneinstufung nicht zu ermitteln, so muss der Arbeitgeber diese beim Hersteller, Einführer oder Inverkehrbringer einholen. Satz 1 gilt nicht für Lebensmittel in Form von Fertigerzeugnissen, die für den Endverbrauch bestimmt sind.

## § 5 Tätigkeiten mit Schutzstufenzuordnung

(1) Bei Tätigkeiten in Laboratorien, in der Versuchstierhaltung, in der Biotechnologie sowie in Einrichtungen des Gesundheitsdienstes hat der Arbeitgeber ergänzend zu § 4 Absatz 3 zu ermit-



teln, ob gezielte oder nicht gezielte Tätigkeiten ausgeübt werden. Er hat diese Tätigkeiten hinsichtlich ihrer Infektionsgefährdung einer Schutzstufe zuzuordnen.

(2) Die Schutzstufenzuordnung richtet sich

1. bei gezielten Tätigkeiten nach der Risikogruppe des ermittelten Biostoffs; werden Tätigkeiten mit mehreren Biostoffen ausgeübt, so richtet sich die Schutzstufenzuordnung nach dem Biostoff mit der höchsten Risikogruppe,
2. bei nicht gezielten Tätigkeiten nach der Risikogruppe des Biostoffs, der aufgrund
  - a. der Wahrscheinlichkeit seines Auftretens,
  - b. der Art der Tätigkeit,
  - c. der Art, Dauer, Höhe und Häufigkeit der ermittelten Exposition

den Grad der Infektionsgefährdung der Beschäftigten bestimmt.

### **§ 6 Tätigkeiten ohne Schutzstufenzuordnung**

(1) Tätigkeiten, die nicht unter § 5 Absatz 1 fallen, müssen keiner Schutzstufe zugeordnet werden. Dabei handelt es sich um Tätigkeiten im Sinne von § 2 Absatz 7 Nummer 2. Zu diesen Tätigkeiten gehören beispielsweise Reinigungs- und Sanierungsarbeiten, Tätigkeiten in der Veterinärmedizin, der Land-, Forst-, Abwasser- und Abfallwirtschaft sowie in Biogasanlagen und Schlachtbetrieben.

(2) Kann bei diesen Tätigkeiten eine der in § 4 Absatz 3 Nummer 1 und 3 genannten Informationen nicht ermittelt werden, weil das Spektrum der auftretenden Biostoffe Schwankungen unterliegt oder Art, Dauer, Höhe oder Häufigkeit der Exposition wechseln können, so hat der Arbeitgeber die für die Gefährdungsbeurteilung und Festlegung der Schutzmaßnahmen erforderlichen Informationen insbesondere zu ermitteln auf der Grundlage von

1. Bekanntmachungen nach § 19 Absatz 4,
2. Erfahrungen aus vergleichbaren Tätigkeiten oder
3. sonstigen gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnissen.

### **§ 7 Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung und Aufzeichnungspflichten**

(1) Der Arbeitgeber hat die Gefährdungsbeurteilung unabhängig von der Zahl der Beschäftigten erstmals vor Aufnahme der Tätigkeit sowie danach jede Aktualisierung gemäß Satz 2 zu dokumentieren. Die Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung umfasst insbesondere folgende Angaben:

1. die Art der Tätigkeit einschließlich der Expositionsbedingungen
2. das Ergebnis der Substitutionsprüfung nach § 4 Absatz 3 Nummer 4
3. die nach § 5 Absatz 2 festgelegten Schutzstufen
4. die zu ergreifenden Schutzmaßnahmen
5. eine Begründung, wenn von den nach § 19 Absatz 4 Nummer 1 bekannt gegebenen Regeln und Erkenntnissen abgewichen wird

### **§ 10 Zusätzliche Schutzmaßnahmen und Anforderungen bei Tätigkeiten der Schutzstufe 2, 3 oder 4 in Laboratorien, in der Versuchstierhaltung sowie in der Biotechnologie**

(2) Der Arbeitgeber hat vor Aufnahme von Tätigkeiten der Schutzstufe 3 oder 4 eine Person zu benennen, die zuverlässig ist und über eine Fachkunde verfügt, die der hohen Gefährdung entspricht. Er hat diese Person mit folgenden Aufgaben zu beauftragen:

1. Beratung bei
  - a. der Gefährdungsbeurteilung nach § 4
  - b. sonstigen sicherheitstechnisch relevanten Fragestellungen
2. Unterstützung bei der
  - a. Kontrolle der Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen
  - b. Durchführung der Unterweisung nach § 14 Absatz 2
3. Überprüfung der Einhaltung der Schutzmaßnahmen

Der Arbeitgeber hat die Aufgaben und die Befugnisse dieser Person schriftlich festzulegen. Sie darf wegen der Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden. Ihr ist für die Durchführung der Aufgaben ausreichend Zeit zur Verfügung zu stellen. Satz 1 gilt nicht für Tätigkeiten mit Biostoffen der Risikogruppe 3, die mit (\*\*) gekennzeichnet sind.

## § 12 Arbeitsmedizinische Vorsorge

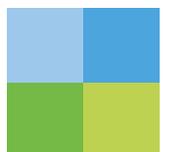
Die Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge in der jeweils geltenden Fassung gilt auch für den in § 2 Absatz 9 Satz 2 genannten Personenkreis.

## § 14 Betriebsanweisung und Unterweisung der Beschäftigten

(1) Der Arbeitgeber hat auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung nach § 4 vor Aufnahme der Tätigkeit eine schriftliche Betriebsanweisung arbeitsbereichs- und biostoffbezogen zu erstellen. Satz 1 gilt nicht, wenn ausschließlich Tätigkeiten mit Biostoffen der Risikogruppe 1 ohne sensibilisierende oder toxische Wirkungen ausgeübt werden. Die Betriebsanweisung ist den Beschäftigten zur Verfügung zu stellen. Sie muss in einer für die Beschäftigten verständlichen Form und Sprache verfasst sein und insbesondere folgende Informationen enthalten:

1. die mit den vorgesehenen Tätigkeiten verbundenen Gefahren für die Beschäftigten, insbesondere zu
  - a) der Art der Tätigkeit
  - b) den am Arbeitsplatz verwendeten oder auftretenden, tätigkeitsrelevanten Biostoffen einschließlich der Risikogruppe, Übertragungswege und gesundheitlichen Wirkungen
2. Informationen über Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln, die die Beschäftigten zu ihrem eigenen Schutz und zum Schutz anderer Beschäftigter am Arbeitsplatz durchzuführen oder einzuhalten haben; dazu gehören insbesondere
  - a) innerbetriebliche Hygienevorgaben
  - b) Informationen über Maßnahmen, die zur Verhütung einer Exposition zu ergreifen sind, einschließlich der richtigen Verwendung scharfer oder spitzer medizinischer Instrumente
  - c) Informationen zum Tragen, Verwenden und Ablegen persönlicher Schutzausrüstung einschließlich Schutzkleidung
3. Anweisungen zum Verhalten und zu Maßnahmen bei Verletzungen, bei Unfällen und Betriebsstörungen sowie zu deren innerbetrieblicher Meldung und zur Ersten Hilfe
4. Informationen zur sachgerechten Inaktivierung oder Entsorgung von Biostoffen und kontaminierten Gegenständen, Materialien oder Arbeitsmitteln

Die Betriebsanweisung muss bei jeder maßgeblichen Veränderung der Arbeitsbedingungen aktualisiert werden.



(2) Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass die Beschäftigten auf der Grundlage der jeweils aktuellen Betriebsanweisung nach Absatz 1 Satz 1 über alle auftretenden Gefährdungen und erforderlichen Schutzmaßnahmen mündlich unterwiesen werden. Die Unterweisung ist so durchzuführen, dass bei den Beschäftigten ein Sicherheitsbewusstsein geschaffen wird. Die Beschäftigten sind auch über die Voraussetzungen zu informieren, unter denen sie Anspruch auf arbeitsmedizinische Vorsorge nach der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge haben. Im Rahmen der Unterweisung ist auch eine allgemeine arbeitsmedizinische Beratung durchzuführen mit Hinweisen zu besonderen Gefährdungen zum Beispiel bei verminderter Immunabwehr. Soweit erforderlich ist bei der Beratung die Ärztin oder der Arzt nach § 7 Absatz 1 der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge zu beteiligen.

(3) Die Unterweisung muss vor Aufnahme der Beschäftigung und danach mindestens jährlich arbeitsplatzbezogen durchgeführt werden sowie in einer für die Beschäftigten verständlichen Form und Sprache erfolgen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung hat der Arbeitgeber schriftlich festzuhalten und sich von den unterwiesenen Beschäftigten durch Unterschrift bestätigen zu lassen.

## Gentechnik-Sicherheitsverordnung

### § 12 Arbeitssicherheitsmaßnahmen

(5) Instandhaltungs-, Reinigungs-, Änderungs- oder Abbrucharbeiten in oder an Anlagen, Apparaturen oder Einrichtungen, in denen gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe 2, 3 oder 4 durchgeführt wurden, dürfen nur mit einer schriftlichen Erlaubnis des Betreibers oder des für den Betrieb der Anlage, Apparatur oder Einrichtung unmittelbar Verantwortlichen oder dessen Vorgesetzten vorgenommen werden, wenn die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen getroffen und die Beschäftigten arbeitsplatzbezogen unterwiesen worden sind. Entsprechendes gilt für die Wartung und Instandsetzung kontaminierter Geräte. Für regelmäßige Arbeiten kann eine entsprechende Dauererlaubnis erteilt werden; bei erteilter Dauererlaubnis sind die Beschäftigten mindestens einmal jährlich zu unterweisen. Die vor der Durchführung der genannten Arbeiten notwendigen Desinfektionsmaßnahmen sind festzulegen. Ist dies nicht ausreichend möglich, dürfen die Arbeiten nur unter Anwendung technischer Schutzmaßnahmen oder Verwendung geeigneter persönlicher Schutzausrüstung durchgeführt werden. Dabei sind individuelle Schutzmaßnahmen nachrangig zu technischen Schutzmaßnahmen. Liegen die Voraussetzungen des Satzes 5 vor, hat der Betreiber den Beschäftigten die in der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge genannten Maßnahmen anzubieten.

### § 14 Verantwortlichkeiten des Projektleiters

(1) Der Projektleiter führt die unmittelbare Planung, Leitung oder Beaufsichtigung der gentechnischen Arbeit oder der Freisetzung durch. Er ist verantwortlich

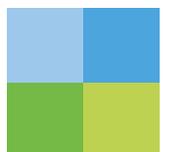
5. für die Durchführung der Unterweisungen für die Beschäftigten gemäß § 12 Abs. 3 sowie die Veranlassung der arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen und jeweils deren Protokollierung sowie die Protokollierung der eventuell auftretenden Unfälle.

## § 18 Aufgaben des Beauftragten

- (1) Der Beauftragte für die Biologische Sicherheit ist berechtigt und verpflichtet,
2. den Betreiber, den Betriebs- oder Personalrat auf dessen Verlangen und die verantwortlichen Personen zu beraten
    - a) bei der Risikobewertung gemäß § 6 Abs. 1 Gentechnikgesetz

### Arbeitsmedizinische Präventionsmaßnahmen

1. Der Betreiber hat für Beschäftigte, die gentechnische Arbeiten mit humanpathogenen Organismen durchführen, angemessene arbeitsmedizinische Präventionsmaßnahmen sicherzustellen. Diese umfassen die in den §§ 8 und 12 Abs. 2a der Biostoffverordnung sowie die in der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge genannten Regelungen und Maßnahmen.
2. Die Nummer 1 findet auch Anwendung auf Arbeiten nach § 12 Abs. 5 Satz 5.
3. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann nach Anhörung der Zentralen Kommission für die Biologische Sicherheit die vom Ausschuss für Arbeitsmedizin ermittelten Regeln und Erkenntnisse im Gemeinsamen Ministerialblatt bekannt geben.



**Teil IV**

## Wo erhalte ich weitere Informationen?

**An folgenden Stellen im Internet erhalten Sie weiterführende Informationen:**

Arbeitsschutzportal NRW:

<http://www.arbeitsschutz.nrw.de>

Kompetenznetz Arbeitsschutz NRW:

<http://www.komnet.nrw.de>

Rechtsvorschriften Arbeitsschutz:

<http://www.gesetze-im-internet.de/>

Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin:

<http://www.baua.de>

Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe:

<http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Biologische-Arbeitsstoffe/TRBA/TRBA.html>

Arbeitsmedizinische Regeln:

<http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Ausschuesse/AfAMed/AMR/AMR.html>

Arbeitsmedizinische Empfehlungen:

<http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Ausschuesse/AfAMed/AME.html>

Gefahrstoffinformationssystem der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung:

<http://www.dguv.de/ifa/gestis/gestis-biostoffdatenbank/index.jsp>

Informationen des Robert-Koch-Instituts zum Thema Infektionsschutz:

[http://www.rki.de/DE/Content/Infekt/infekt\\_node.html](http://www.rki.de/DE/Content/Infekt/infekt_node.html)

**Hinweis: Zur Gefährdungsbeurteilung nach der BioStoffV siehe auch Handlungsanleitungen und Arbeitshilfen auf den Internetseiten der einzelnen Berufsgenossenschaften.**

## Internetlinks zu ausgewählten Rechtsvorschriften

Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV):

<http://www.gesetze-im-internet.de/arbmedvv/index.html>

Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit Biologischen Arbeitsstoffen (Biostoffverordnung - BioStoffV)

[http://www.gesetze-im-internet.de/biostoffv\\_2013/index.html](http://www.gesetze-im-internet.de/biostoffv_2013/index.html)

Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (ASiG)

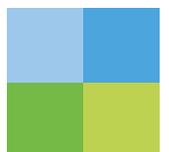
<http://www.gesetze-im-internet.de/asig/index.html>

Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)

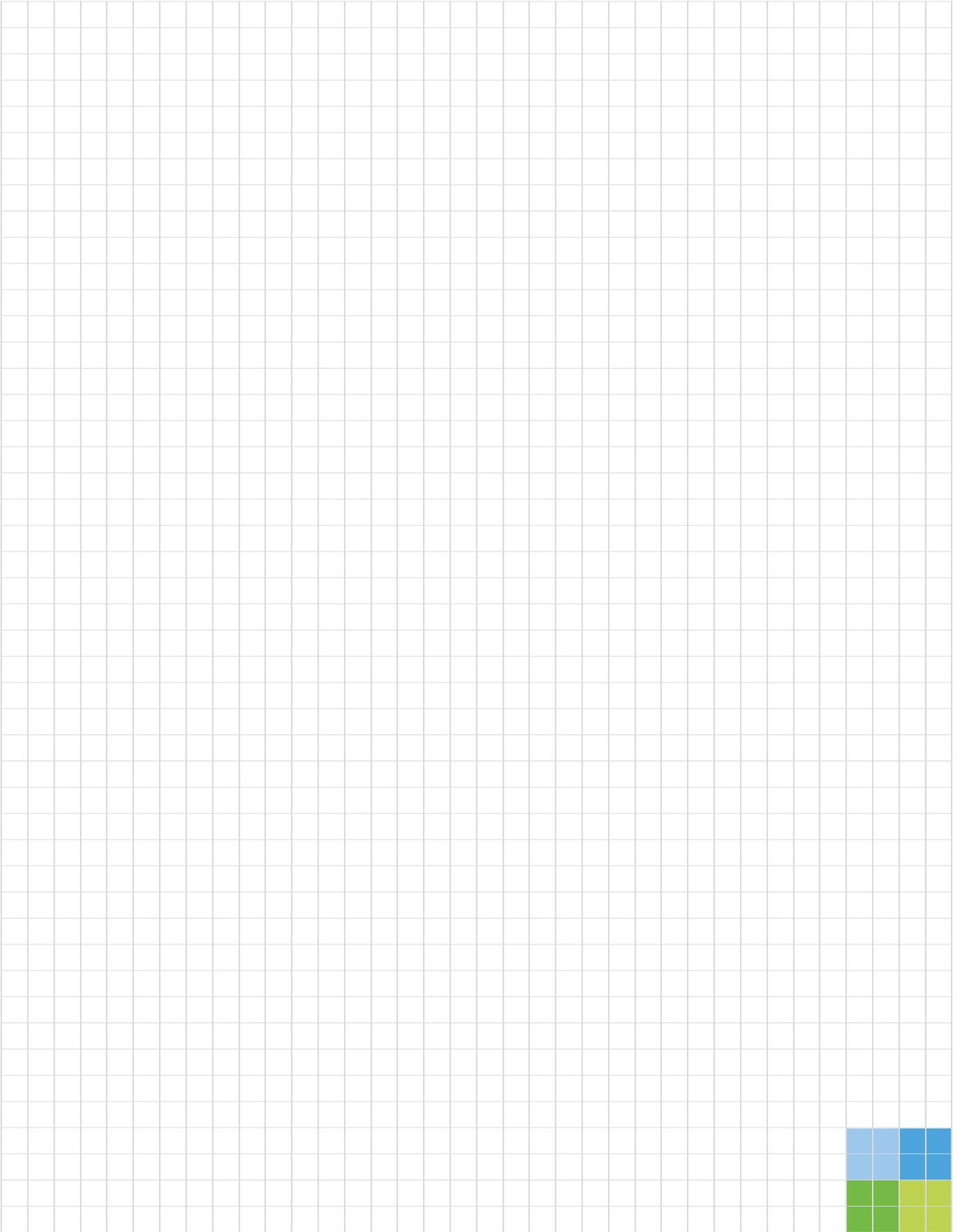
<http://www.gesetze-im-internet.de/arbschg/index.html>

Verordnung über die Sicherheitsstufen und Sicherheitsmaßnahmen bei gentechnischen Arbeiten in gentechnischen Anlagen (GenTSV)

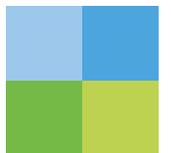
<http://www.gesetze-im-internet.de/gentsv/index.html>











[www.lia.nrw](http://www.lia.nrw)

**Landesinstitut für Arbeitsgestaltung  
des Landes Nordrhein-Westfalen (LIA.nrw)**

Gesundheitscampus 10  
44801 Bochum  
Telefon: +49 211 3101 0  
[info@lia.nrw.de](mailto:info@lia.nrw.de)

